



**Beschlüsse der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberhavel hat in seiner 3. Sitzung in der 6. Wahlperiode am 19.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentliche Inhalte hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 6/JHA/005 Beschluss, die Anzahl der Mitglieder für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung auf maximal 10 zu erhöhen und Bestellung von Frau Noschne Biastoch als beratendes Mitglied für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- Beschluss Nr. 6/JHA/006 Beschluss über die Richtlinie des Landkreises Oberhavel über die Gewährung von Nebenkosten für stationäre Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Nebenkostenrichtlinie SGB VIII)

**Beschlüsse der Sondersitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberhavel**

Der Kreisausschuss des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sondersitzung in der 6. Wahlperiode am 18.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentliche Inhalte hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 6/KA/011 Beschluss über die Auswahl eines Betreibers für die Bildungs- und Begegnungsstätte Waldhof Zootzen
- Beschluss Nr. 6/KA/012 Beschluss über die Beauftragung eines freien Trägers mit der Einrichtung eines Kinder- und Jugendnotdienstes für den Landkreis Oberhavel

**Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberhavel**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner 4. Sitzung in der 6. Wahlperiode am 04.12.2019 sowie in der Fortsetzung am 18.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentliche Inhalte hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 6/051 Beschluss über die Wahl von Frau Mosch als neues stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Fraktion GRÜNE/B90
- Beschluss Nr. 6/052 Beschluss über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Flatow
- Beschluss Nr. 6/053 Beschluss über die Ausweisung des Naturdenkmals „Rotbuche im Forstrevier Teschendorf“
- Beschluss Nr. 6/054 Beschluss über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule „Luisenhof“ des Landkreises Oberhavel vom 13.03.2019
- Beschluss Nr. 6/055 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016 des Landkreises Oberhavel  
Hinweis: Ich weise darauf hin, dass gemäß § 82 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung, jeder Einsicht in den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2016 mit seinen Anlagen nehmen kann. Die Einsichtnahme ist im Haus 1 der Kreisverwaltung des Landkreises Oberhavel, 16515 Oranienburg, Adolf-Decher-Str. 1, Fachdienst Haushalt und Finanzsteuerung, Zimmer 4.32, während der allgemeinen Sprechzeiten möglich.
- Beschluss Nr. 6/056 Beschluss über die Entlastung des Landrates 2016
- Beschluss Nr. 6/057 Beschluss über den Gesamtabschluss
- Beschluss Nr. 6/058 Beschluss über die Gebührensatzung für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Oberhavel
- Beschluss Nr. 6/059 Beschluss über die Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung eines Modellversuches Biotone im Landkreis Oberhavel (Bioabfallsatzung) vom 07.12.2016
- Beschluss Nr. 6/060 Beschluss über die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung)
- Beschluss Nr. 6/061 Beschluss über die Erweiterung der Brandschutzzone Oberhavel, Richtlinie des Landkreises zur Gewährung von Zuwendungen an die örtlichen Träger des Brandschutzes für das Jahr 2020
- Beschluss Nr. 6/062 Beschluss über die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel im Rahmen von Veranstaltungen – KMS-Veranstaltungssatzung – vom 16. Juni 2004
- Beschluss Nr. 6/063 Beschluss über die Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel
- Beschluss Nr. 6/064 Beschluss über die Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel
- Beschluss Nr. 6/065 Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen
- Beschluss Nr. 6/079 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel
- Beschluss Nr. 6/080 Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung
- Beschluss Nr. 6/081 Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss, und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse
- Beschluss Nr. 6/082 Beschluss über den Maßnahmen- und Zeitplan für notwendige bauliche Verbesserungen und Anpassungen für das Marie-Curie-Gymnasium sowie das Alexander-S.-Puschkin-Gymnasium – Fraktion CDU
- Beschluss Nr. 6/083 Ablehnung des Fraktionsantrages der Fraktion AfD – „Interkulturelle Woche“ neu gestalten: Integration statt Leerfloßeln
- Beschluss Nr. 6/084 Beschluss über den Fraktionsantrag der Fraktion CDU – Finanzielle Auswirkungen in Beschlussvorlagen des Kreistages
- Beschluss Nr. 6/085 Ablehnung des Fraktionsantrages der Fraktion GRÜNE/B90 – Gemeinwohl-Bilanz in Oberhavel einführen –
- Beschluss Nr. 6/086 Ablehnung des Fraktionsantrages der Fraktion GRÜNE/B90 – Aussetzung der Genehmigungsverfahren für Bootsteganlagen im Großen Kastanensee
- Beschluss Nr. 6/066 Jahresabschluss 2018 der AGUS Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe Neuruppin GmbH
- Beschluss Nr. 6/067 Jahresabschluss 2018 der AGUS Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe Oberhavel GmbH
- Beschluss Nr. 6/068 Jahresabschluss 2018 der Gesellschaft für integrative Sozialarbeit Oberhavel GmbH
- Beschluss Nr. 6/069 Jahresabschluss 2018 der Oberhavel Gesundheitszentrum GmbH
- Beschluss Nr. 6/070 Jahresabschluss 2018 der Oberhavel Kliniken Pflege und Dienstleistungen GmbH
- Beschluss Nr. 6/071 Jahresabschluss 2018 der Rettungsdienst Oberhavel GmbH
- Beschluss Nr. 6/072 Jahresabschluss 2018 der Medizinischen Betriebs- und Service GmbH Oberhavel
- Beschluss Nr. 6/073 Jahresabschluss 2018 Stationäres Hospiz Oberhavel GmbH
- Beschluss Nr. 6/074 Jahresabschluss 2018 der OBER-HAVEL-Land Kliniken Vorbereitungsgesellschaft mbH
- Beschluss Nr. 6/075 Jahresabschluss 2018 der Oberhavel Klinik Gransee GmbH
- Beschluss Nr. 6/076 Jahresabschluss 2018 der Oberhavel Kliniken GmbH
- Beschluss Nr. 6/077 Veräußerung von Geschäftsanteilen einer Tochtergesellschaft der Oberhavel Kliniken GmbH
- Beschluss Nr. 6/078 Beschluss über die Petition vom 02.10.2019 wegen der Verzögerung eines Verfahrens zur Löschung einer Baulast

Oranienburg, den 09.01.2020

Ludger Weskamp  
Landrat



**Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Flatow**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl./12, [Nr. 20]), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl./17, [Nr. 28]) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Oberhavel:

- § 1 Allgemeines**
- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Flatow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH Falkensee.
  - (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I) und in die weitere Schutzzone (Zone II). Die engere Schutzzone (Zone II) wird nicht festgesetzt.

- § 2 Räumlicher Geltungsbereich**
- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.
  - (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 in der Anlage 3 und außerdem in der Liegenheitskarte im Maßstab 1 : 3.000 in der Anlage 4 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenheitskarte maßgebend.
  - (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel und bei der Stadt Kremen hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienststempel des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 1) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
  - (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

**§ 3 Schutz der Zone III**

- In der Zone III sind verboten:
1. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
  2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
  3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Sickersäften oder von Gärresten,
  4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Sickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre  - ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
  5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
    - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
    - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,  6. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
  7. das Ausweisen und Errichten von Wasenplätzen,
  8. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
  9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
    - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
    - b) Grundwassermessstellen oder
    - c) Brunnen,  - ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
  10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,
  11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
    - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
    - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,

12. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

  - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Düng- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
  - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

13. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
14. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
15. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
  - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

16. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
17. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- und Strahlenschutzgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
18. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
19. das Errichten von Biogasanlagen,
20. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamscheider,

21. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
22. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
23. das Errichten von Golfanlagen,
24. Bestattungen,
25. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
26. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
27. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
28. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
29. die Neuauweisung von Industriegebieten,

**§ 4 Schutz der Zone I**

- Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:
1. das Betreten oder Befahren,
  2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
  3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

**§ 5 Maßnahmen zur Wassergewinnung**

Das Verbot des § 3 Nummer 22 gilt nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 6 Widerruf von Befreiungen**

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung vom Verbot gemäß § 3 Nummer 29 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**§ 7 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren

Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

**§ 8 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
  1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

**§ 9 Übergangsregelung**

Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 2 und 3 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 oder 4 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 11 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Oranienburg, 08.01.2020

Ludger Weskamp  
Landrat

Anlage 2  
(zu § 2 Absatz 1)

